

**Preisblatt für die Netznutzungsentgelte der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG**  
gültig ab 01.01.2022

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge und gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**1. Netzentgelte für Kunden mit 1/4h-Leistungsmessung**

**1.1. Leistungs- und Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem**

Entnahme	Jahresbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Leistungspreis €/kW/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto
Mittelspannung	17,84	4,05	99,82	0,77
Umspannung MS/NS	20,06	5,41	128,06	1,09
Niederspannung	35,33	7,74	159,92	2,76

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 5 % auf die verbrauchte Menge erhoben.

**1.2. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur nach Monatsleistungspreisen**

**gültig nur für Kunden mit registrierender 1/4 h Lastgangmessung nach vorheriger Anmeldung**

Entnahme	Leistungspreis €/kW/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto
Mittelspannung	16,64	0,77
Umspannung MS/NS	21,34	1,09
Niederspannung	26,65	2,76

**1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung je Zählpunkt**

	€/a netto
Mittelspannung	750,00
Niederspannung (einschl. US MS/NS)	380,00
GSM-Modem	53,53

Optional	€/Monat netto
Vermietung MS Kombiwandlersatz	39,63
Vermietung NS Kombiwandlersatz	5,79

**Preisblatt für die Netznutzungsentgelte der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG  
gültig ab 01.01.2022**

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge und gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**2. Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung**

	Grundpreis €/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto
Eintarifzähler	42,00	6,05
Zweitarifzähler	60,00	6,05

**3. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen**

	Grundpreis €/a netto	Arbeitspreis HT-Zeit ct/kWh netto	Arbeitspreis NT-Zeit ct/kWh netto
Eintarifzähler	42,00	6,05	
Zweitarifzähler	60,00	6,05	4,17

**4. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Kunden ohne Leistungsmessung**

	€/a netto
Eintarifzähler	9,60
Zweitarifzähler	14,40

**Preisblatt für die Netznutzungsentgelte der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG**  
gültig ab 01.01.2022

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge und gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**5. Entgelt für Blindstrom**

	ct/kvarh
Der Preis für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit beträgt:	<b>1,00</b>

**6. Umlage**

(Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Umlagen einzusehen unter: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

<b>Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)</b>	
	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	<b>0,378</b>

<b>Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG</b>	
	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	<b>0,419</b>

<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV</b>	
	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	<b>0,003</b>

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

<b>Umlage § 19 StromNEV</b>		
		ct/kWh
A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh	<b>0,437</b>
B'	über 1.000.000 kWh	<b>0,050</b>
C'	über 1.000.000 kWh	<b>0,025</b>

**Letztverbraucherategorie A'**

gültig für die ersten 1.000.000 kWh von Letztverbrauchern je Abnahmestelle im Abrechnungsjahr

**Letztverbraucherategorie B'**

gültig für jede weitere kWh, die je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh hinausgeht, sofern nicht Letztverbraucherategorie C

**Letztverbraucherategorie C'**

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

**7. Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung**

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

	ct/kWh
Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird ( Kleinkunden)	<b>1,320</b>
Schwachlaststrom	<b>0,610</b>
Sondervertragskunden	<b>0,110</b>